#### Bericht

# des Eidgenössischen Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1965

(Vom 31. Dezember 1965)

Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1965 Bericht zu erstatten.

### I. Zusammensetzung des Gerichts

An ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1965 bestätigte die Bundesversammlung die bisherigen Gerichtsmitglieder Pietro Mona, Arnold Gysin, Hans Wüthrich, Adolf Boner und René-Frank Vaucher für eine neue Amtsperiode. Ebenfalls wiedergewählt wurden die Ersatzmänner Eugen Isele, Universitätsprofessor in Freiburg, Edwin Schweingruber, Oberrichter in Bern, Theodor Bratschi, Rechtsanwalt in Luzern, und Hans Korner, Rechtsanwalt in Luzern. Alt Kantonsrichter Max Henry, in Neuenburg, der seit 1948 als Ersatzmann dem Gerichte angehört hatte, verzichtete aus Altersgründen auf eine Wiederwahl. Die Bundesversammlung bestimmte zu seinem Nachfolger Bertrand-Eugène Houriet, von La Sagne (NE) und Mont-Tramelan (BE), Kantonsrichter in Neuenburg.

In der gleichen Sitzung ernannte die Bundesversammlung die Gerichtsmitglieder Pietro *Mona* zum Präsidenten und Adolf *Boner* zum Vizepräsidenten für die Jahre 1966 und 1967.

### II. Tätigkeit des Gerichts

### A. Allgemeiner Überblick

Die Statistik des Berichtsjahres zeigt, dass sich der Arbeitsumfang des Gerichts praktisch nicht verändert hat: Es waren 819 Fälle hängig, d.h. 122 übertragene und 697 neu eingegangene (1964 160 übertragene und 699 neu eingegangene); von diesen wurden 666 erledigt und 153 auf das Jahr 1966 über-

tragen. Aus dem Gebiet der Krankenversicherung gelangte noch kein Prozess an die letzte Instanz; gleich verhält es sich selbstverständlich auch mit den Streitigkeiten über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 19. März 1965. In den nächsten Jahren ist daher mit einer Zunahme der Arbeit zu rechnen. Auch der Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit, über den der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 24. September 1965 eine Botschaft unterbreitet hat, wird in dieser Beziehung nicht ohne Auswirkung bleiben.

Die leichte Zunahme der übertragenen Fälle geht im wesentlichen auf den starken Anstieg der Eingänge in den letzten Wochen des Berichtsjahres zurück. Beigetragen mögen auch einzelne zeitraubende Verfahren haben sowie die verminderte Beanspruchung der Ersatzmänner, die nur in 7 Fällen beigezogen wurden. Die mittlere Prozessdauer konnte trotzdem im gesamten auf dem tiefen Stande des Vorjahres gehalten werden.

#### B. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

Da sich die Verhältnisse im Jahre 1965 gegenüber dem Vorjahr kaum geändert haben, können wir im wesentlichen auf den letztjährigen Bericht verweisen und uns mit einigen wenigen Bemerkungen begnügen.

- 1. Weder in der obligatorischen Unfallversicherung noch in der Militärversicherung waren neue grundsätzliche Fragen streitig. Aus diesen beiden Rechtsgebieten, mit denen sich das Eidgenössische Versicherungsgericht während 30 Jahren allein zu befassen hatte, stammt heute kaum mehr als ein Zehntel aller Fälle (wenn von der Vollstreckbarkeitserklärung für Prämienforderungen der SUVA abgesehen wird, einem Verfahren, zu dem wir uns in früheren Berichten, insbesondere im Geschäftsbericht des Jahres 1956, kritisch geäussert haben).
- 2. In der Alters- und Hinterlassenenversicherung bildeten die Beitragsstreitigkeiten, öfters in engem Zusammenhang mit Problemen des Steuerrechts, weiterhin den zahlenmässig grösseren Teil der Prozesse. Darunter befanden sich mehrfach Berufungen aus dem Gebiete der Nachforderung paritätischer Beiträge. Hier hat das Gericht seine bisherige Praxis zur Zustellung der Kassenverfügung an den Arbeitnehmer, zum Eintritt der Rechtskraftwirkung einer Verfügung diesem gegenüber sowie zu seinem Beschwerderecht ausgebaut und verdeutlicht.

Die Rentenfälle betrafen in der Mehrzahl Fragen des persönlichen Anspruches: Rente der Witwe eines Bigamisten, Waisenrente des Pflegekindes, Rente der Waise, die sich verheiratet. Dagegen bildeten Streitigkeiten über Probleme der Rentenberechnung die Ausnahme.

3. Aus dem Gebiet der Invalidenversicherung stammte mehr als die Hälfte der Prozesse, mit denen sich das Gericht zu befassen hatte. Ihre Zahl dürfte auch nicht so bald abnehmen. Im Vordergrund standen die Streitigkeiten über Eingliederungsmassnahmen und unter diesen vor allem solche über Vorkehren

medizinischer Art; diesbezüglich stellte das Gericht namentlich fest, dass die Invalidenversicherung die soziale Kranken- und Unfallversicherung voraussetzt und ihren Geltungsbereich grundsätzlich nicht einschränkt. Es äusserte sich ferner zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Behandlung der Geburtsgebrechen zu den Aufgaben der Invalidenversicherung gehört. insbesondere zur zukünftigen Erwerbsfähigkeit, die dabei eine entscheidende Rolle spielt. Abgeklärt wurden ferner Folgen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die von der Invalidenversicherung gewährten medizinischen Eingliederungsmassnahmen grundsätzlich Naturalleistungen sind - im Gegensatz zu andern Versicherungsleistungen, die in blossen Geldbeiträgen bestehen -: dabei waren die Beziehungen aufzuzeigen, die zwischen der Versicherung, dem Versicherten und den Durchführungsstellen (Ärzte und Spitäler) herrschen. Häufig waren auch die Prozesse um die Kostenübernahme für Massnahmen, welche ohne Anordnung der Organe der Invalidenversicherung durchgeführt worden waren; Rechtsunkenntnis des Versicherten, der häufigste Grund seiner Versäumnis, vermag ihn nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht zu entschuldigen.

Im Gebiet der Invalidenrente wurden durch die Rechtsprechung drei grundsätzliche Fragenkomplexe beantwortet: Abgrenzung zwischen Rente und Taggeld, Beginn des Rentenanspruches in den verschiedenen Fällen voraussichtlich bleibender und länger dauernder Erwerbsunfähigkeit, Voraussetzungen und Fristen für die Revision laufender Renten.

4. Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung und der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sei bloss erwähnt, dass sie keine neuen Probleme stellten. In der Erwerbsersatzordnung hingegen hat die Rechtsprechung die Frage entschieden, wem die Erwerbsausfallentschädigung zusteht, wenn der Wehrpflichtige während des Dienstes den vollen Lohn bezieht, gleichzeitig aber imstande ist, seinen beruflichen Verpflichtungen ohne jede Einschränkung nachzukommen.

III. Statistik

# Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	lgen	1965 eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch			g,	Nach Sprachen			aner	gen
	Von 1964 übertragen			Gesamtgericht	Abteilungen	Präsident oder Einzelrichter	Total Erledigungen	deutsch	französisch	italienisch	Mittlere Prozessdauer in Monaten	Auf 1966 übertragen
1. Unfallversicherung  a. Leistungspflicht der SUVA  b. Vollstreckbarer- klärung von Prä- mienforderungen	14	53	67	27	15	5	47	24	17	6	4	20
2. Militärversicherung	4	9	13	7	1	1	9	4	3	2	2	4
3. Alters- und Hinter- lassenenversicherung	24	136	160	57	80	1	138	100	28	10	21/2	22
4. Invalidenversicherung	67	382	449	239	108	6	353	264	75	14	3	96
5. Arbeitslosen- versicherung	8	25	33	24	3	_	27	. 7	13	7	3 1/2	6
6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern		13	13	2	9	_	11	9	2	-	1 1/2	2
7. Erwerbsersatzordnung		6	6	4	1		5	4	1		4	. 1
8. Honorarfestsetzung		1	1	1			1		1		1	
	122	697	819	361	217	88	666	451	162	53		153

# Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit	gänzliche oder teil- weise Gutheissung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung  a. Leistungspflicht der SUVA  b. Vollstreckbarer-	Versicherter	3 -	4	2 5	26 6	35 12	} 47
klärung von Prä- mienforderungen	Gesuche der SUVA	****	21	54		75	75
2. Militärversicherung	Versicherter	- -	1	_ _	8 -	9	} 9
3. Alters- und Hinter- lassenenversicherung	Versicherter Arbeitgeber Bundesamt für	4	<u> </u>	23 4	75 9	102 14	138
	Sozialversicherung Ausgleichskasse	_		8 9	3 2	11 11	
4. Invalidenversicherung	Versicherter Bundesamt für	6	6	69	192		353
	Sozialversicherung Ausgleichskasse	_	2	58 4	8 7	68 12	533
5. Arbeitslosen- versicherung	Versicherter Bundesamt für Indu-		1	7	16	24	
	strie, Gewerbe und Arbeit		-	1	_	1	27
	Amtsstelle		shane	2		2	ן
6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	Arbeitnehmer oder Kleinbauer Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse		 	1	10 - -	11	11
7. Erwerbsersatzordnung	Wehrpflichtiger Bundesamt für		-	-	2	2	)
	Sozialversicherung Ausgleichskasse Arbeitgeber		- - -	- 1 1	1 - -	1 1 1	5
8. Honorarfestsetzung	Anwalt	_	-	1	-	1	1
		13	38	250	365	666	666

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1965.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Wüthrich

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun

8789